

# Mitteilung an die Anleger des Zurich Invest Institutional Funds

## Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wie folgt zu ändern:

### 1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1)

In § 1 Ziffer 4 Bst. A, C, E, G; L; M, N und O soll der veraltete Verweis auf Art. 31 Abs. 3 KAG gestrichen werden.

Des Weiteren sollen in § 1 Ziffer 4 Bst. O einige Details im Abschnitt "Einsatz eines Transition Managers" gelöscht werden, wie folgt:

~~«Der Transition Manager kommt bei einem allfälligen Wechsel eines Vermögensverwalters während der Transition Phase zum Einsatz. Er wird das Portfolio des bestehenden Vermögensverwalters in das Startportfolio des neuen Vermögensverwalters umschichten. Der Transition Manager kann auch bei einer Kündigung seitens eines Vermögensverwalters oder dem Austausch des Vermögensverwalters zum Beispiel bei schlechter Performance jederzeit eingesetzt werden, bis der neue Vermögensverwalter ausgewählt und aufgesetzt ist.»~~

### 2. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

In § 6 Ziffer 5e Bst. A bis O, wird neu für die Valutatage und Cut-off-Zeit auf §18 Ziff. 1 resp. §18 Ziff. 3 verwiesen.

### 3. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 18)

Es werden aufgrund gewisser Streichungen unter § 6 Ziffer 5e Bst. A bis O (siehe Punkt 2 oben) Anpassungen bezüglich Valutatage und Cut-Off-Zeit unter § 18 Abs. 1 bis 3 vorgenommen:

~~«1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten in § 6 Ziff. 6 genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Allfällige Kündigungsfristen sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages dargestellt spätestens 16:00 Uhr entgegengenommen (Cut-off-Zeit). Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zur Cut-off-Zeit eintreffen, werden auf den nächsten Auftragstag abgerechnet.~~

~~2. Bei der Depotbank in der Schweiz am Auftragstag rechtzeitig eingegangene Aufträge werden am jeweiligen im § 6 Ziff. 6 festgelegten Bewertungstag auf der Basis des an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes eines Teilvermögens abgewickelt. Er wird am Bewertungstag Der Nettoinventarwert wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktaages berechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert eines Teilvermögens ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (sog. Forward Pricing). Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zum Zeitpunkt („cut off time“), wie im § 6 Ziff. 6 definiert, eintreffen, werden auf den nächsten Auftragstag abgerechnet. Forward Pricing). Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 19), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen. Bei der Depotbank in der Schweiz am Auftragstag rechtzeitig eingegangene Aufträge werden auf Basis des am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. In Abweichung dazu gilt beim Teilvermögen «ZIF Immobilien Indirekt Schweiz», dass bei der Depotbank in der Schweiz am Auftragstag rechtzeitig eingegangene Aufträge~~

auf der Basis des am übernächsten Bankwerktag (Bewertungstag) berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt werden.

3. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises erfolgt jeweils spätestens 3 Bankwerktage nach dem Auftragstag (Valutatag).

3.4. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag-gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens eine Ausgabekommission und/oder Ausgabespesen gemäss § 20 unten zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission und/oder Rücknahmespesen gemäss § 20 unten vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens abgezogen werden.

4. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreises (muss mit einer Valutierung, wie im § 6 Ziff. 6 für die entsprechende Anteilsklasse definiert, beglichen werden.«

#### **4. Anlageziel und Anlagepolitik (§ 32Y)**

Im besonderen Teil Y – ZIF Green Bonds Global wird die Beschreibung des Anlageziels wie folgt ergänzt:

«1. Das Anlageziel des aktiv verwalteten ZIF Green Bonds Global besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalertrag bei gleichzeitiger Risikodiversifikation sowie eine Reduktion von CO2-Emissionen und eine Erhöhung der Kapazitäten für erneuerbare Energien zu erzielen. Das Teilvermögen verfolgt den Nachhaltigkeitsansatz thematische Anlagen und fokussiert sich auf Anlagen, die in Bezug auf bestimmte Themenbereiche zu nachhaltigen Lösungen in der ökologischen Dimension beitragen. Bei der Auswahl der Anlagen soll hauptsächlich in hochwertige globale grüne Anleihen (Investment Grade) investiert werden, die auf frei konvertierbare Währungen lauten und von Regierungen und Unternehmen ausgegeben werden. Dabei kommen die nachfolgenden Kriterien kumulativ zur Anwendung:»

#### **5. Weitere Änderungen**

Es werden weitere Änderungen rein formeller Natur vorgenommen.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die unter Ziffer 1 bis 4 hiavor aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die oben aufgeführten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut, sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel oder der Depotbank State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich Beethovenstrasse 19, 8027 Zürich bezogen werden.

Zürich, 28. März 2024

UBS Fund Management (Switzerland) AG  
Aeschenvorstadt 1  
4051 Basel

STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich  
Beethovenstrasse 19  
CH-8027 Zürich

24.010LS